C h r i s t i n e D.

P e r F a x

An das
Bundesministerium für Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Münster, 02.02.11

Kindergeld-Abzweigung an das Sozialamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

In einer Mitteilung vom 25. 11. 2009 haben Sie die Behörden und Familienkassen angewiesen das Urteil (BFH) vom17. Dezember 2008 (Aktenzeichen III R 6/07) über die Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden. In dem Urteil geht es um Eltern, die selbst ALG II beziehen und daher nicht in der Lage sind, ihrem erwachsenen behinderten Kind Unterhalt zu leisten.

Die Stadt Münster stellt jetzt aber flächendeckend Abzweigungsanträge an die Familienkassen bei allen erwachsenen Behinderten, die bei Ihren Eltern leben und Grundsicherung beziehen. Also auch bei den Eltern, die Unterhalt leisten können und dies auch tun, indem sie alle Bedarfe ihrer Kinder abdecken, die über das Existenzminimum hinausgehen. Die Eltern sollen dann trotzdem zukünftig lückenlos bei den Familienkassen durch Quittungen belegen, wofür sie das Kindergeld ausgeben.

Eine Abzweigung des Kindergeldes bedeutet in all diesen Fällen, dass das Kindergeld seiner Zweckbestimmung „**Förderung der Familien**“ (§ 31 Satz 1 und Satz 2 EStG) entzogen und zur Sanierung städtischer Haushalte verwendet wird.

Ist dies vom Finanzministerium so gewollt?

Ist damit Satz 74.1.2 (2) der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienlastenausgleichs außer Kraft gesetzt, in dem steht: “**Ist ein Kind in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen (§ 64 Abs. 2 EStG), kann grundsätzlich keine Abzweigung erfolgen.“**

Ist es hinzunehmen, dass Eltern von Behinderten eine Nachweispflicht auferlegt wird, die es für Eltern nichtbehinderter Kinder nicht gibt? Ist die Belegpflicht nicht eine unverhältnismäßige Verletzung der Privatsphäre Behinderter? Nicht ohne Grund müssen

Hartz-IV-Empfänger nicht ihre kompletten Kassenzettel beim Amt abliefern.

Wie beurteilt das Finanzministerium dieses Vorgehen vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbotes aus Art.3 Abs.3 des Grundgesetzes, und des Abschnitt 1 § 2 des AGG?

Ich und 237 weitere betroffene Familien in Münster sehen Ihrer Stellungnahme mit Spannung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine D.